

BGer 8C_350/2024 vom 19. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_350_2024

FR: TF 8C_350/2024 du 19 juin 2024

IT: TF 8C_350/2024 del 19 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

E. 2

Das kantonale Gericht bestätigte mit Urteil vom 25. April 2024 die vom Beschwerdegegner gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG vorgenommene Einstellung des Beschwerdeführers in der Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosenentschädigung für die Dauer von 36 Tagen. Dabei gelangte es in einlässlicher Würdigung der Akten und in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen zur Überzeugung, der Beschwerdeführer habe ohne hinreichende Gründe eine zumutbare Arbeit abgelehnt bzw. mit seinem Verhalten während des Bewerbungsprozesses (Nichtunterzeichnung des am 28. April 2023 vorgelegten Arbeitsvertrags nach einmalig gewährter Bedenkzeit bis zum 2. Mai 2023; stattdessen Mitteilung, dass er noch mehr Zeit für Abklärungen und den Entscheid benötige) zumindest in Kauf genommen, dass es nicht zu einem Vertragsabschluss und damit zur Beendigung der Arbeitslosigkeit gekommen ist.

E. 3

Die Ausführungen in der Beschwerde erschöpfen sich in einer letztinstanzlich unzulässigen appellatorischen Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung. Inwiefern das kantonale Gericht dabei mit offensichtlich unrichtigen oder unvollständigen Feststellungen zum Sachverhalt in Willkür verfallen sein (dazu Näheres: BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 f. und 140 III 115 E. 2; je mit Hinweisen) oder einen anderen Beschwerdegrund (Art. 95 ff. BGG) gesetzt haben soll, legt der Beschwerdeführer nicht dar. Die Geschehnisse aus eigener Sicht zu schildern und darüber hinaus zu beanstanden, das kantonale Gericht habe die Vorbringen nicht hinreichend gewürdigt, reicht nicht aus. Eine willkürliche Beweiswürdigung ist damit nicht dargetan.

E. 4

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.